



BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin  
Bundesministerium der Justiz  
Referat RA1

per E-Mail an: RA1@bmj.bund.de

## **Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)**

Referentenentwurf, Bearbeitungsstand: 31.03.2023

**Elvira Iannone**  
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5  
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de  
iannone@bdue.de

Datum / Date

02.06.2023

Sehr geehrte Frau Dr. Thole,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) Stellung nehmen. Dabei beziehen wir uns insbesondere auf die Implikationen der Einführung von Englisch als Verfahrenssprache.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit über 7.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Sprachmittlerinnen und Sprachmittler organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt.

**Ziel des Gesetzes** ist die Stärkung des Justiz- und Wirtschaftsstandorts Deutschland. Den Ländern soll zum einen die Möglichkeit gegeben werden, landgerichtliche Zivilsachen auf Englisch zu verhandeln (Commercial Chambers). Zum anderen sollen sie Commercial Courts einrichten können, vor denen Parteien privatrechtlicher Wirtschaftsstreitigkeiten Verfahren ab einem Streitwert von 1 Million Euro – je nach Vereinbarung der Parteien – vollständig in deutscher oder englischer Sprache führen können. Dies soll auch für Revisionsverfahren vor dem BGH gelten. Es soll ein an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiertes, schnelles, effizientes und attraktives Gerichtsverfahren angeboten werden.

Für die genannten Verfahren wird zudem die bereits aus der Schiedsgerichtsbarkeit bekannte Möglichkeit der zeitgleichen Erstellung eines Wortprotokolls eröffnet, wofür das Gericht eine externe Person als Protokollperson heranziehen kann.

Als Erfüllungsaufwand werden die nicht zu beziffernden Einsparungen durch das Vermeiden von Kosten für die Beauftragung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für die Verhandlungen u.a. den Kosten für die künftig notwendige Übersetzung der englischsprachigen Gerichtsentscheidung in die deutsche Sprache gegenübergestellt.

Wir begrüßen das grundsätzliche Vorhaben, den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken und dabei gleichzeitig die Landgerichte durch den „abgeflachten“ Instanzenzug zu entlasten.

Auf die im Referentenentwurf unter E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung angesprochene Kompetenzentwicklung der Gerichte selbst gehen wir im Rahmen dieser **Stellungnahme** nicht weiter ein und verweisen dazu auf den Offenen Brief vom 19. April 2010 zum vom Bundesrat eingereichten Gesetzentwurf zur Änderung von § 184 GVG, der von den Berufsverbänden ATICOM, BDÜ, VÜD, VVU und ADÜ Nord sowie vom PT-Forum verfasst wurde (s. Anhang). Dieser enthält generelle Überlegungen zu den notwendigen Kompetenzen der englischen Sprache und der Rechtsvergleichung. Gerade letztere bezieht sich nicht nur auf eine Sprache Englisch, sondern auf die Rechtssysteme gleich mehrerer Dutzend Länder mit Englisch als Amtssprache und darüber hinaus. Insofern ist zu hinterfragen, inwiefern die unter E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung genannten Fortbildungskosten tatsächlich in einem „überschaubaren Rahmen“ bleiben. In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns auf die für unsere Berufsgruppen relevanten Punkte:

#### **Wahl der Verhandlungssprache und Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bzw. Übersetzerinnen und Übersetzern im Einzelfall (§ 184a Abs. 3)**

Sinnvoll erscheint uns die Möglichkeit, dass auch nach der Festlegung auf Englisch als Verhandlungssprache unter bestimmten Umständen die Verhandlung auf Deutsch weitergeführt werden kann, was wir begrüßen.

Ebenso begrüßen wir die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern für eine Übertragung aus dem Englischen ins Deutsche bzw. aus dem Deutschen ins Englische im Einzelfall, insbesondere bei komplexen und hochspezialisierten Themenbereichen. In diesen Fällen ist jedenfalls sicherzustellen, dass die für eine gewissenhafte Ausführung der Sprachmittlungsleistung erforderlichen Unterlagen zur Einarbeitung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und für die terminologische Konsistenz von Verdolmetschung und Übersetzung bereitgestellt werden und ausreichend Zeit eingeplant und vergütet wird.

#### **Einbeziehung eines Dritten in ein Verfahren (§ 184a Abs. 4 und § 616 ZPO)**

Wir begrüßen die Möglichkeit zur Sprachwahl Dritter, wenn sie in ein Verfahren einbezogen werden. Inwiefern diese tatsächlich den Wechsel der Verfahrenssprache von Deutsch statt

Englisch oder die Einbeziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern beantragen, wenn das Verfahren auf Englisch geführt wird, ist jedoch mit Blick auf die praktische Umsetzung fraglich. Unter Berücksichtigung des Streitwertes und der damit zusammenhängenden sozialen und wirtschaftlichen Position dieser Dritten sowie der Tatsache als letzter in ein bereits laufendes Verfahren einbezogen worden zu sein, steigt die Hemmschwelle diesen Sprachbedarf kenntlich zu machen und einzufordern – also einen Gesichtsverlust in Kauf zu nehmen, nicht ausreichend (juristisches!) Englisch zu beherrschen, was für andere möglich ist oder zumindest möglich zu sein scheint. Es ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass Dritten (wie den Parteien auch) die Notwendigkeit einer Verdolmetschung bzw. Deutsch als Verfahrenssprache zu spät bewusst wird. Dies widerspricht der Wahrung des rechtlichen Gehörs und dem zitierten UN-Nachhaltigkeitsziel 16.3 nach einem niederschweligen Zugang zur Justiz.

Bei Einbringung von Urkunden bzw. bei Hörung Dritter in anderen Sprachen als der Deutschen und Englischen ist zu berücksichtigen, dass allgemeine Vereidigungen in Deutschland in den meisten Bundesländern ausschließlich in Sprachenpaaren mit Deutsch vorgenommen wurden und werden. Deutsch ist in Deutschland die verbreitetste Arbeitssprache. Wenn nun die Verfahrenssprache Englisch sein soll und eine dritte Sprache Teil des Verfahrens wird, darf angezweifelt werden, dass für alle Sprachen in Kombination mit Englisch eine ausreichende qualifizierte „Versorgung“ von Sprachmittlungsleistungen sichergestellt werden kann. Dies kann je nach Sprache gegebenenfalls zu einer Verzögerung des Verfahrens führen, was dem Ziel des Gesetzesvorhabens widerspricht.

Die Parteien sind daher vor Verfahrensbeginn darauf hinzuweisen, dass bei einer Festlegung von Englisch als Verhandlungssprache möglicherweise nicht alle Unterlagen eingebracht oder Dritte gehört werden können oder die Wahl an Sachverständigen eingeschränkt sein kann. Dies widerspricht jedoch dem zitierten UN-Nachhaltigkeitsziel 16.3 nach einem niederschweligen Zugang zur Justiz und der Wahrung des rechtlichen Gehörs.

### **Übersetzung (§ 617 Abs. 1 ZPO)**

Die Übersetzung ist jedenfalls durch allgemein vereidigte Übersetzerinnen und Übersetzer anzufertigen, die über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen, die sie in fundierter Ausbildung erworben und in Prüfungen unter Beweis gestellt haben.

Eine Übersetzung durch das Gericht selbst, wie im Besonderen Teil der Begründungen (S. 30) angeführt, lehnen wir aufs Schärfste ab.

### **Wortprotokoll (§ 622 Abs. 2 ZPO)**

Es ist logisch nachvollziehbar, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht aus dem Personenkreis der Personen, die als Protokollperson hinzugezogen werden können, per se ausgeschlossen werden können. Allerdings sind sie wegen ihrer Dolmetschqualifikation nicht logischerweise besser zur Erstellung eines Wortprotokolls geeignet als andere

Menschen. Die Beherrschung der zu protokollierenden Sprache ist zwar für beide Tätigkeiten – dolmetschen und *ad litteram* protokollieren – eine notwendige Voraussetzung. Die Erstellung eines Wortprotokolls erfordert jedoch spezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten, die von den Kompetenzen, die für eine qualitativ hochwertige Verdolmetschung notwendig sind, divergieren. Als Vergleich bietet sich ein Blick über die Landesgrenze: Im Vereinigten Königreich oder den USA sind sog. *Verbatim reporter* bzw. *Court reporter* längst etablierte Berufe, mit entsprechend mehrjähriger Ausbildung (vgl. z. B. [https://en.wikipedia.org/wiki/Court\\_reporter](https://en.wikipedia.org/wiki/Court_reporter) oder <https://bivr.org.uk/>).

Falls Dolmetscherinnen und Dolmetscher über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen, können sie natürlich als Protokollpersonen bestellt werden. Allerdings müssen sie entsprechend ihrer zusätzlichen Qualifikation auch zusätzlich zu dem in § 9 JVEG genannten Satz vergütet werden. Die unter E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (S. 3) genannten Kosten sind deswegen zu hinterfragen.

Bei Verfahren, die vor Ort geführt werden, fallen zudem weitere Kosten an, wie sie unter den Grundsätzen der Vergütung in § 8 JVEG aufgeführt sind. Außerdem sind je nach Dauer, Umfang und Komplexität zwei Protokollpersonen vorzusehen, die sich abwechseln. Aus diesen Gründen stimmt die Berechnung, die eine Kostenersparnis belegen soll, nicht.

### Übersetzungskosten

Die unter E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (S. 3) erläuterten Kosten für Übersetzung der Gerichtsurteile aus dem Englischen ins Deutsche, auf die wiederholt rekuriert wird, sind deutlich zu niedrig angesetzt. Diesen Berechnungen liegt ein Übersetzungspreis von durchschnittlich 25 € pro Seite zugrunde, der nur als nicht marktgerecht und als nicht kostendeckend bezeichnet werden kann. Sogar im Bereich des Literaturübersetzens, der als das Marktsegment mit den niedrigsten Übersetzungshonoraren gilt, ist ein Seitenpreis von 25 € zu niedrig. Inhaltlich und fachsprachlich anspruchsvolle Übersetzungen von Klageschriften und anderer Texte, die im Zuge eines Gerichtsverfahrens anfallen, können nicht zu Honoraren eines Groschenromans eingekauft werden.

Es muss jedenfalls ein Honorar vergütet werden, mit dem Übersetzerinnen und Übersetzer einen Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, ihren Lebensunterhalt bestreiten und sich gegen Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder im Alter absichern können und das ihrer Ausbildung und hohen Qualifikation entspricht.

Laut Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) werden Übersetzungen nach Normzeile zu je 55 Zeichen einschließlich Leerzeichen abgerechnet. Wenn im Referentenentwurf der Vorteil einer Ansiedelung der Commercial Courts auf Ebene der OLG bzw. des Obersten Landesgerichts mit den Spezialkenntnissen und dem höheren Know-how begründet wird (z. B. S. 14, 20, 21), dann gilt dies auch für die Anforderung der Übersetzung. Ist die Übersetzung gemäß § 11 JVEG „wegen besonderer Umstände des Einzelfalls besonders erschwert, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken [...], so beträgt das Grundhonorar [editierbarer elektronischer Text]

1,95 Euro und das erhöhte Honorar [nicht editierbar] 2,10 Euro.“ Für die Übersetzung einer Seite ergibt sich je nach Format des zu übersetzenden Textes ein mehr als doppelt so hoher Seitenpreis.

### **Grundsätze der Bestellung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern (§184a Abs. 3 und 4 GVG und §§ 616, 617, 621 ZPO)**

Im Referentenentwurf finden sich keine Hinweise zur Qualifikation von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie weiteren Rahmenbedingungen zu deren Arbeitsweise. Grundsätzlich muss bei Beauftragung sowohl durch das Gericht als auch durch eine Partei gelten:

- **Allgemeine Beeidigung als Voraussetzung**
- **Persönliche Ladung von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern bzw. Beauftragung von Übersetzerinnen bzw. Übersetzern**
- **Vergütung nach JVEG (Beauftragung durch Gericht) oder marktgerecht (Beauftragung durch Partei)**
- **Angemessene Arbeitsbedingungen vor Ort (normgerechte Simultandolmetschkabinen mit 2-3 Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern)**
- **Einhaltung der in den Normen festgehaltenen technischen Spezifikationen für Ferndolmetschen**

Während die ersten vier Grundsätze als Gerichten bekannter vorausgesetzt werden können, so ist für den Einsatz von Videokonferenztechnik im Zuge der Digitalisierung des Zivilprozesses (S. 24) eindringlich darauf hinzuweisen, dass hierfür die notwendige hochwertige technische Ausstattung und Ausrüstung, die Verwendung derselben, die räumlichen-akustischen Rahmenbedingungen sowie die Mikrofondisziplin zur Vollständigkeit der Verdolmetschung, aber insbesondere zum Schutz der Hörgesundheit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher Voraussetzung sind. Insbesondere sind die Normen DIN EN ISO 20108 Simultandolmetschen – Qualität und Übertragung von Ton- und Bildeingang, DIN EN ISO 20109 Simultandolmetschen – Ausstattung – Anforderungen, DIN 8578 Konsekutives Ferndolmetschen – Anforderungen und Empfehlungen und die DIN EN ISO 24019 Simultandolmetschplattformen – Anforderungen und Empfehlungen zu nennen. Genauere Ausführungen hierzu sind in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten ([https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2023/Downloads/0113\\_Stellungnahme\\_BDUE\\_Videokonferenztechnik.pdf;jsessionid=2FCFE68712245299DE86F95C2C7916E3.1\\_cid297?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2023/Downloads/0113_Stellungnahme_BDUE_Videokonferenztechnik.pdf;jsessionid=2FCFE68712245299DE86F95C2C7916E3.1_cid297?__blob=publicationFile&v=2)) und in unserem Positionspapier zu den Arbeitsbedingungen beim Ferndolmetschen ([https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUE\\_VKD\\_PP\\_Arbeitsbedingungen\\_Ferndolmetschen\\_2023.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUE_VKD_PP_Arbeitsbedingungen_Ferndolmetschen_2023.pdf)) enthalten.



**Das Kriterium der (vermeintlichen) Kostenersparnis durch den Wegfall von Übersetzungen oder Verdolmetschungen darf nicht ausschlaggebend für die Wahl von Commercial Courts als Spruchkörper, der Wahl der Verfahrenssprache und die Entscheidung, ob ein Dolmetscher herangezogen wird, sein, wenn dadurch der Zugang aller Menschen zur Justiz und die Transparenz der Gerichte und deren Urteile gefährdet werden.** Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, welchen prozentualen Anteil diese Kosten an den gesamten Verfahrenskosten bei Wirtschaftsstreitigkeiten ab 1 Mio. Euro haben mögen.

Der BDÜ e.V. steht für die weitere Umsetzung als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Norma Keßler  
Präsidentin

Elvira Iannone  
Politische Geschäftsführung